



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 50.056-2c/71

Gesetzesbeschluß des Nö. Landtages
vom 5. November 1970 über das Landes-
gesetzblatt für das Land Nieder-
österreich

zu GZ 11 ex 1970
vom 5. November 1970

HEUTE

8. Jan. 1971

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 8. JAN. 1971

Zl. M/R-Pr. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W.M. 8.1.
in Wien

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 5. Dezember 1970 beschlossen, die achtwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich ungenützt verstreichen zu lassen, ohne Einspruch zu erheben und ohne der vorzeitigen Kundmachung gemäß Art. 98 B-VG ausdrücklich zuzustimmen.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beauftragt, einen Antrag der Bundesregierung gemäß Art. 140 B-VG auf teilweise Aufhebung des dem erwähnten Gesetzesbeschluß entsprechenden niederösterreichischen Landesgesetzes vorzubereiten.

Die Bedenken, die das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zuletzt in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 1970, Zl. 42.884-2c/70, gegen Bestimmungen des dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Gesetzentwurfes vorgebracht hat, sind nicht zur Gänze ausgeräumt worden. Insbesondere ist festzuhalten, daß die im § 5 Abs. 2 vorgesehene Vorgangsweise bei der Kundmachung von ausdrücklichen Änderungen oder Ergänzungen einer Rechtsvorschrift eine Zerreißen des textlichen Zusammenhanges bewirken muß, in dem die betreffende Rechtsvorschrift der Beschlußfassung

des zuständigen Organes zugrunde lag. Die Bundesregierung hat ernste Bedenken, ob eine solche Art der Kundmachung dem Art. 97 Abs. 1 B-VG entspricht, wie überhaupt die Einrichtung des Landesgesetzblattes in Form des Lose-Blatt-Systems mit dieser Verfassungsbestimmung nicht im Einklang stehen dürfte.

Auch der § 11 des Gesetzesbeschlusses ist nicht frei von verfassungsrechtlicher Problematik. Die dort normierte Sorgspflicht der Landesregierung kann verfassungsrechtlich einwandfrei nur so weit gehen, als der Landesregierung überhaupt die rechtliche Möglichkeit eines Einflusses auf die Verlautbarung von Rechtsvorschriften zukommt. Der § 11 enthält aber keine solche Einschränkung, sondern ist in Form einer absoluten Verpflichtung formuliert.

Die Beschlußfassung der Bundesregierung über den Antrag gemäß Art. 14o B-VG wird gesondert herbeigeführt werden.

7. Jänner 1971

Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,

✓ den Klub der Ö V P ,

✓ den Klub der S P Ö ,

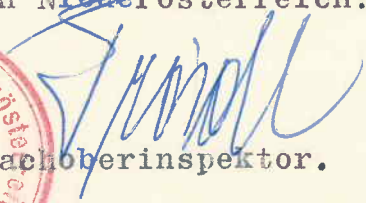
✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Die Verlautbarung wurde bereits eingeleitet.

Wien, den 8. Jänner 1971

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:




Fachoberinspektor.